

Verordnung über die Erfindungspatente (Patentverordnung, PatV)

Entwurf

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Patentverordnung vom 19. Oktober 1977¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden die folgenden Ausdrücke ersetzt:

- «Patentbewerber» durch «Anmelder»;
- «Patentgesuch» durch «Anmeldung»; und
- «innert» durch «innerhalb von».

Art. 1 Abs. 2

² Der Vollzug der Artikel 86a – 86k des Gesetzes und der Artikel 133 – 139 dieser Verordnung ist Sache der Eidgenössischen Zollverwaltung.

Art. 4 Abs. 6 und 7

⁶ Ist die Übersetzung eines Dokuments einzureichen und bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so kann verlangt werden, dass die Richtigkeit innerhalb der dafür angesetzten Frist bescheinigt wird. Das Institut teilt die Gründe für seine Zweifel mit. Wird die Bescheinigung nicht eingereicht, so gilt das Dokument als nicht eingegangen.

⁷ Sind die Unterlagen einer Teilanmeldung (Art. 57 des Gesetzes), eines Antrags auf Errichtung eines neuen Patents (Art. 25, 27 und 30 des Gesetzes) oder einer Anmeldung, die ein Prioritätsrecht aufgrund einer schweizerischen Erstanmeldung beansprucht (innere Priorität, Art. 17 Abs. 1^{ter} des Gesetzes), nicht in der Amtssprache der zugrunde liegenden Anmeldung oder des zugrunde liegenden Patents abgefasst, so setzt das Institut dem Anmelder oder Patentinhaber eine Frist, innerhalb derer er eine Übersetzung in diese Sprache einreichen kann.

¹ SR 232.141

Art. 4b Nachweise

¹ Das Institut kann verlangen, dass ihm innerhalb der dafür angesetzten Frist Nachweise zu einer Eingabe vorgelegt werden, wenn es begründete Zweifel an deren Glaubhaftigkeit hat.

² Es teilt die Gründe für seine Zweifel mit und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 8 Verhältnis zwischen dem Institut und dem Vertreter

Solange der Anmelder oder Patentinhaber einen Vertreter bestellt hat, sendet das Institut im Regelfall seine Mitteilungen ausschliesslich an diesen.

Art. 9 Abs. 1

¹ Im Verfahren vor dem Institut können als Vertreter ausser natürlichen Personen auch Gesellschaften mit Zustelldomizil in der Schweiz bestellt werden. Ein Vertreter mit Sitz im Ausland wird im Register mit seinem schweizerischen Zustelldomizil geführt.

Art. 10 Abs. 2

² Berechnet sich eine Frist nach Monaten oder Jahren, so ist der Tag, an dem die Frist abläuft, der Tag des letzten Monats oder des letzten Jahres, der nach seiner Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist zu laufen beginnt. Fehlt ein entsprechender Tag, so ist der Tag, an dem die Frist abläuft, der letzte Tag des letzten Monats.

Art. 11 Abs. 2 und 12 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 14 Weiterbehandlung

¹ Die Weiterbehandlung (Art. 46a des Gesetzes) ist ausgeschlossen bei:

- a. der Frist für das Nachholen einer fehlenden Unterschrift (Art. 3);
- b. den Fristen für die Einreichung und Berichtigung von Prioritätserklärungen (Art. 39 Abs. 2 und 3; 39a Abs. 2 und 3);
- c. den Fristen zur Hinterlegung biologischen Materials und zur Angabe des Aktenzeichens (Art. 45a und 45c);
- d. den Fristen im Rahmen der Eingangs- und Formalprüfung (Art. 46–52);
- e. der Frist für den Antrag auf Erstellung eines Berichts zum Stand der Technik und für die Zahlung der Recherchegebühr (Art. 53);
- f. der Frist für die Zahlung der Anspruchsgebühr (Art. 53a und 61 Abs. 3);
- g. der Frist für den Antrag auf Aussetzung der Prüfung (Art. 62 Abs. 1 und 3; 62a Abs. 1);

- h. den Fristen für die Zahlung der Übermittlungs-, Recherchen- und internationalen Gebühren (Art. 121 und 122);
- i. den Fristen für den Antrag auf Durchführung einer Recherche internationaler Art (Art. 126 Abs. 2);
- j. der Frist für den Antrag auf Rückerstattung von Jahresgebühren (Art. 127m Abs. 6);
- k. der Frist für die Mitteilung des Zahlungszwecks (Art. 5 Abs. 2 Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum vom 28. April 1997², IGE-GebO);
- l. der Frist für die Deckung des Fehlbetrags im Rahmen eines Kontokorrents (Art. 7 Abs. 3 IGE-GebO).

² Ist eine der Bedingungen für die Weiterbehandlung nicht erfüllt, so wird das Weiterbehandlungsgesuch zurückgewiesen. Zuvor ist dem Gesuchsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist zur beabsichtigten Zurückweisung Stellung zu nehmen.

Art. 16 Abs. 2

² Sind die zur Begründung des Gesuchs bezeichneten Tatsachen nicht glaubhaft gemacht, so setzt das Institut dem Gesuchsteller eine Frist zur Behebung des Mangels. Genügen die geltend gemachten Gründe nicht, so weist es das Gesuch zurück. Zuvor ist dem Gesuchsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist zu der beabsichtigten Zurückweisung Stellung zu nehmen.

Art. 17a Abs. 2

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 2 und 3

² Sie werden jedes Jahr am letzten Tag des Monats fällig, in dem der Anmeldung das Anmeldedatum zuerkannt wurde.

³ Sie sind spätestens am letzten Tag des sechsten Monats ab der Fälligkeit zu bezahlen; erfolgt die Zahlung nach dem letzten Tag des dritten Monats ab der Fälligkeit, so ist ein Zuschlag zu entrichten.

Art. 20 Einleitungssatz und Bst. c

Wird eine Anmeldung vollständig zurückgezogen oder zurückgewiesen, so erstattet das Institut zurück:

- c. die Recherchegebühr unter den in Artikel 54 Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen;

Art. 21 Einzureichende Akten. Gebühren

¹ Am Anmeldetag sind einzureichen:

- a. der Antrag auf Erteilung des Patents;
- b. die Beschreibung der Erfindung und im Falle der Beanspruchung einer Sequenz, die sich von einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ableitet, eine konkrete Beschreibung der von ihr erfüllten Funktion;
- c. ein oder mehrere Patentansprüche;
- d. die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen.

² Am Anmeldetag, spätestens aber innerhalb von drei Monaten seit dem Anmeldetag, sind einzureichen beziehungsweise zu zahlen:

- a. die Zusammenfassung;
- b. zwei weitere Exemplare der technischen Unterlagen;
- c. die Anmeldegebühr.

³ Am Anmeldetag, spätestens aber innerhalb von 16 Monaten seit dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum, sind einzureichen:

- a. die Erfindernennung;
- b. gegebenenfalls der Prioritätsbeleg.

⁴ Innerhalb der vom Institut angesetzten Frist sind zu zahlen:

- a. gegebenenfalls die Anspruchsgebühren;
- b. gegebenenfalls die Recherchegebühr.

Art. 22 Abs. 1

¹ Sprachliche Fehler, Schreibfehler und Unrichtigkeiten in den Unterlagen können auf Antrag oder von Amtes wegen berichtigt werden; vorbehalten bleiben die Artikel 37 und 52 Absätze 1 und 2.

Art. 24 Abs. 2 Bst. a

² Der Antrag muss ausserdem enthalten:

- a. wenn ein Vertreter bestellt ist, den Namen und das Zustelldomizil des Vertreters;

Art. 26 Abs. 1 und 3

¹ Die Beschreibung beginnt mit dem Titel, der eine kurze und genaue technische Bezeichnung der Erfindung wiedergibt. Der Titel darf keine Fantasiebezeichnung enthalten. Der endgültige Titel wird von Amtes wegen festgelegt.

³ In der Einleitung ist die Erfindung so zu umreißen, dass danach die technische Aufgabe und ihre Lösung verstanden werden können.

Art. 27 Sequenzprotokoll

¹ Sind in der Anmeldung Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so muss die Beschreibung ein Sequenzprotokoll enthalten, das dem Anhang C der Verwaltungsvorschriften zum Vertrag vom 19. Juni 1970³ über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) entspricht.

² Ein nach dem Anmeldedatum eingereichtes Sequenzprotokoll ist nicht Bestandteil der Beschreibung.

Art. 28 Abs. 2

² Die Zeichnungen sind in unverwischbaren, gleichmässig starken und klaren Linien und Strichen ohne Farben oder Tönungen auszuführen; sie müssen sich unmittelbar für die Veröffentlichung sowie für die elektronische Vervielfältigung eignen.

Art. 30 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 31a Anspruchsgebühr

In jeder Anmeldung können zehn Patentansprüche gebührenfrei aufgestellt werden; für jeden weiteren Patentanspruch ist eine Anspruchsgebühr zu bezahlen.

Art. 32 Abs. 1 und 4

¹ Die Zusammenfassung soll die technische Information enthalten, die es ermöglicht zu beurteilen, ob es notwendig ist, die Auslege- oder die Patentschrift selbst einzusehen.

⁴ Enthalten die technischen Unterlagen Zeichnungen, die zur Charakterisierung der Erfindung geeignet sind, so ist mindestens eine davon für die Aufnahme in die Zusammenfassung zu bezeichnen; die wichtigsten Bezugszeichen dieser Zeichnung sind in der Zusammenfassung anzugeben.

Art. 34 Form

¹ Der Erfinder ist in einem besonderen Dokument mit seinem Namen und Vornamen sowie mit seiner Adresse zu nennen.

² Die Erfindernennung ist nicht erforderlich, wenn Namen und Vornamen sowie Adresse des Erfinders im Antrag enthalten sind.

Art. 37 Abs. 1 und 2

¹ Der Anmelder oder Patentinhaber kann die Berichtigung der Erfindernennung beantragen. Mit dem Antrag ist die Zustimmungserklärung der zu Unrecht als

³ SR 0.232.141.1

Erfinder genannten Person einzureichen. Ebenso bedarf die Nennung zusätzlicher Personen als Erfinder der Zustimmung der als Erfinder genannten Personen.

² Wurde die zu Unrecht als Erfinder genannte Person bereits in den Veröffentlichungen des Instituts genannt oder im Patentregister eingetragen, so wird die Berichtigung ebenfalls eingetragen und veröffentlicht.

Art. 38 Abs. 1 – 3

¹ Ein Verzicht des Erfinders auf Nennung im Patentregister und in den Veröffentlichungen des Instituts wird nur berücksichtigt, wenn der Anmelder dem Institut bis zum Ablauf von 16 Monaten ab dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum eine Verzichtserklärung des Erfinders einreicht.

² Diese Erklärung muss das Aktenzeichen der Anmeldung enthalten; ferner muss sie datiert und mit der Unterschrift des Erfinders versehen sein.

³ Wurde der Verzicht weder in einer Amtssprache noch in englischer Sprache abgefasst, so ist eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beizufügen.

Art. 39 Abs. 2–4

² Die Prioritätserklärung muss mit dem Antrag auf Erteilung des Patents abgegeben werden. Sie kann noch innerhalb von 16 Monaten ab dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt.

^{2bis} Aufgehoben

³ Der Anmelder kann die Prioritätserklärung innerhalb von 16 Monaten ab dem frühesten beanspruchten Prioritätstag berichtigen oder, wenn die Berichtigung zur Verschiebung des frühesten beanspruchten Prioritätstags führt, innerhalb von 16 Monaten ab dem berichtigten frühesten Prioritätstag, wenn diese Frist von 16 Monaten früher abläuft; die Berichtigung kann bis zum Ablauf von 4 Monaten ab dem Anmeldedatum eingereicht werden.

⁴ Aufgehoben

Art. 39a Abs. 2 und 3

² Die Prioritätserklärung kann noch innerhalb von 16 Monaten ab dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt.

³ Artikel 39 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 40 Abs. 5^{bis}

^{5bis} Ein Prioritätsbeleg und gegebenenfalls eine Übersetzung in eine Amtssprache nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht erforderlich, wenn diese Unterlagen für das Institut in einer digitalen, von ihm zu diesem Zweck akzeptierten Datensammlung verfügbar sind.

Art. 43a Prioritätsbeleg für schweizerische Erstanmeldungen

¹ Das Institut erstellt auf Antrag einen Prioritätsbeleg für eine schweizerische Erstanmeldung. Massgeblich sind die ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen (Art. 46f).

² Das Institut erstellt den Prioritätsbeleg frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem das Anmeldedatum feststeht und nicht mehr nach Artikel 46d Absätze 3 und 6 neu festgesetzt werden kann.

Gliederungstitel vor Art. 45a

Sechstes Kapitel: Angaben über die Quelle genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens

Art. 45a

¹ Die Quelle genetischer Ressourcen oder traditionellen Wissens im Sinn von Artikel 49a des Gesetzes ist in der Beschreibung zu nennen.

² Als Quelle nach Absatz 1 gelten insbesondere:

- a. das genetische Ressourcen zur Verfügung stellende Land im Sinn von Artikel 2 und 15 des Übereinkommens vom 5. Juni 1992⁴ über die Biologische Vielfalt;
- b. das multilaterale System im Sinn von Artikel 10 Absatz 2 des Internationalen Vertrages vom 3. November 2001⁵ über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft;
- c. eingeborene und ortsansässige Gemeinschaften im Sinn von Artikel 8 Buchstabe j des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt;
- d. das Ursprungsland der genetischen Ressourcen im Sinn von Artikel 2 des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt;
- e. *ex-situ*-Quellen wie beispielsweise botanische Gärten oder Genbanken;
- d. wissenschaftliche Literatur.

Gliederungstitel vor Art. 45b

Siebttes Kapitel: Hinterlegung von biologischem Material

Art. 45b Hinterlegungspflicht

Betrifft eine Erfindung biologisches Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, und kann die Erfindung nicht so beschrieben werden, dass ein Fachmann sie danach ausführen kann, oder beinhaltet die Erfindung die

⁴ SR 0.451.43

⁵ SR 0.910.6

Verwendung biologischen Materials, so gilt sie nur dann als nach den Artikeln 50 und 50a des Gesetzes offenbart, wenn:

- a. spätestens am Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, am Prioritätsdatum eine Probe des biologischen Materials bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt worden ist;
- b. am Anmeldedatum die Beschreibung die dem Anmelder zur Verfügung stehenden massgeblichen Angaben über die Merkmale des biologischen Materials enthält; und
- c. am Anmeldedatum in der Anmeldung die Hinterlegungsstelle und das Aktenzeichen der Hinterlegung angegeben sind.

Art. 45c Anerkannte Hinterlegungsstellen

¹ Als Hinterlegungsstellen sind anerkannt:

- a. die internationalen Hinterlegungsstellen, die diesen Status nach Artikel 7 des Budapester Vertrags vom 28. April 1977⁶ über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (Budapester Vertrag) erworben haben; und
- b. wissenschaftlich anerkannte Einrichtungen, welche Gewähr für eine ordnungsgemässe Aufbewahrung und Herausgabe von Proben nach dieser Verordnung bieten und rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch vom Anmelder und vom Hinterleger unabhängig sind.

² Das Institut führt eine Liste der anerkannten Hinterlegungsstellen.

Art. 45d Nachreichung des Aktenzeichens der Hinterlegung

¹ Kann die Anmeldung dem hinterlegten biologischen Material zugeordnet werden, so kann das Aktenzeichen der Hinterlegung innerhalb von 16 Monaten ab dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, ab dem Prioritätsdatum nachgereicht werden.

² Die Frist zur Nachreichung endet jedoch spätestens einen Monat nach der Benachrichtigung des Anmelders, dass ein Recht auf Akteneinsicht besteht, oder mit dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung der Anmeldung.

Art. 45e Freigabeerklärung

¹ Der Anmelder muss unwiderruflich erklären, dass er der Hinterlegungsstelle das hinterlegte biologische Material zur Herausgabe von Proben (Art. 45f) ab dem Anmeldedatum uneingeschränkt zur Verfügung stellt. Die Erklärung gilt für die gesamte Aufbewahrungsdauer nach Artikel 45h.

² Der Anmelder muss sich gegenüber der Hinterlegungsstelle unwiderruflich verpflichten, eine nach Artikel 45i erforderliche erneute Hinterlegung vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

⁶ SR 0.232.145.1

³ Die Mitteilung der Angaben nach Artikel 45b Buchstaben c gilt als Erklärung im Sinne der Absätze 1 und 2.

⁴ Im Fall einer Dritthinterlegung muss der Anmelder durch Vorlage von Urkunden nachweisen, dass das hinterlegte biologische Material vom Hinterleger nach den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung gestellt worden ist.

Art. 45f Zugang zu biologischem Material

¹ Die Hinterlegungsstelle macht das hinterlegte biologische Material auf Antrag durch Herausgabe von Proben zugänglich.

² Der Antrag auf Zugang zu biologischem Material ist unter Verwendung des dazu herausgegebenen Formulars beim Institut zu stellen. Dieses übermittelt der Hinterlegungsstelle und dem Anmelder oder Patentinhaber und im Fall der Dritthinterlegung auch dem Hinterleger eine Kopie des Antrags.

³ Vor der Veröffentlichung der Auslegeschrift (Art. 60) werden Proben herausgegeben an:

- a. den Hinterleger;
- b. Personen, die nachweisen, dass ihnen der Anmelder die Verletzung seiner Rechte aus der Anmeldung vorwirft oder dass er sie vor solcher Verletzung warnt;
- c. Personen, die nachweislich über die Zustimmung des Hinterlegers verfügen.

⁴ Nach der Veröffentlichung der Auslegeschrift werden Proben an jedermann herausgegeben. Auf Antrag des Hinterlegers wird bis zur Erteilung des Patents, für welches das biologische Material nach Artikel 45e freigegeben worden ist, der Zugang zum hinterlegten biologischen Material nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten unabhängigen Sachverständigen hergestellt.

⁵ Wird die Anmeldung, für die das biologische Material nach Artikel 45e freigegeben worden ist, zurückgewiesen oder zurückgenommen, so wird der in den Absätzen 3 Buchstaben b und c sowie 4 geregelte Zugang zum hinterlegten biologischen Material auf Antrag des Hinterlegers für die Dauer von 20 Jahren ab dem Anmeldedatum nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten unabhängigen Sachverständigen hergestellt.

⁶ Die Anträge des Hinterlegers nach den Absätzen 4 und 5 sind an das Institut zu richten und spätestens 17 Monate ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum zu stellen.

⁷ Als Sachverständiger kann benannt werden:

- a. jede natürliche Person, die vom Institut als Sachverständiger anerkannt ist;
- b. jede natürliche Person, auf die sich der Antragsteller und der Hinterleger geeinigt haben.

Art. 45g Verpflichtungserklärung

¹ Eine Probe wird nur dann herausgegeben, wenn der Antragsteller sich gegenüber dem Anmelder oder Patentinhaber und im Fall der Dritthinterlegung auch gegenüber

dem Hinterleger verpflichtet, für die Dauer der Wirkung aller Ausschliesslichkeitsrechte, die auf das hinterlegte biologische Material Bezug nehmen, keine Probe des hinterlegten biologischen Materials oder eines daraus abgeleiteten Materials:

- a. Dritten zugänglich zu machen und
- b. zu anderen als zu Versuchszwecken zu verwenden, es sei denn, der Anmelder oder Patentinhaber und im Fall der Dritthinterlegung zusätzlich der Hinterleger verzichten ausdrücklich auf eine solche Verpflichtung.

² Die Verpflichtung, das biologische Material nur zu Versuchszwecken zu verwenden, ist hinfällig, soweit der Antragsteller das Material aufgrund einer Zwangslizenz verwendet.

³ Wird die Probe an einen unabhängigen Sachverständigen herausgegeben, so hat dieser die Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 abzugeben. Gegenüber dem Sachverständigen ist der Antragsteller als Dritter im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a anzusehen.

Art. 45h Aufbewahrungsdauer

Das hinterlegte biologische Material ist fünf Jahre ab dem Eingang des letzten Antrags auf Herausgabe einer Probe aufzubewahren, mindestens jedoch fünf Jahre über die gesetzlich bestimmte maximale Schutzdauer aller Ausschliesslichkeitsrechte, die auf das hinterlegte biologische Material Bezug nehmen, hinaus.

Art. 45h Erneute Hinterlegung

¹ Ist das hinterlegte biologische Material bei der anerkannten Hinterlegungsstelle nicht mehr zugänglich, so ist eine erneute Hinterlegung unter denselben Bedingungen wie denen des Budapester Vertrags vom 28. April 1977⁷ zulässig und auf Anforderung der Hinterlegungsstelle vorzunehmen.

² Das biologische Material ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Anforderung der Hinterlegungsstelle erneut zu hinterlegen.

³ Jeder erneuten Hinterlegung muss der Hinterleger eine von ihmunterzeichnete Erklärung beifügen, in der er bestätigt, dass das erneut hinterlegte biologische Material das gleiche wie das ursprünglich hinterlegte Material ist.

⁴ Die erneute Hinterlegung wird so behandelt, als wäre sie am Tag der ursprünglichen Hinterlegung erfolgt.

Art. 45j Hinterlegung nach dem Budapester Vertrag

Im Fall einer Hinterlegung nach dem Budapester Vertrag vom 28. April 1977⁸ richten sich die Freigabeerklärung, die Verpflichtungserklärung und die Aufbewahrungsdauer ausschliesslich nach diesem Vertrag sowie nach der

⁷ SR 0.232.145.1

⁸ SR 0.232.145.1

Ausführungsordnung vom 28. April 1977⁹ zum Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren.

Gliederungstitel vor Art. 46

Dritter Titel: Prüfung des Patentgesuchs

Erstes Kapitel: Eingangs- und Formalprüfung

Art. 46 Anmeldedatum

¹ Das Anmeldedatum ist der Tag, an dem die vom Anmelder eingereichten Unterlagen enthalten:

- a. einen Hinweis, dass die Erteilung des Patents beantragt wird;
- b. eine Beschreibung der Erfindung oder eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung nach Artikel 46c Absatz 1;
- c. Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen oder mit ihm in Kontakt zu treten.

² Der Hinweis, dass die Erteilung eines Patents beantragt wird (Abs. 1 Bst. a), muss in einer Amtssprache oder in englischer Sprache gestellt sein oder kann sich aus den Umständen ergeben, sofern für das Institut erkennbar ist, dass die eingereichten Unterlagen einen Antrag auf Erteilung eines Patents begründen sollen.

³ Die Beschreibung der Erfindung (Abs. 1 Bst. b) muss nicht in einer Amtssprache abgefasst sein.

Art. 46a Anmeldetag

Anmeldetag ist der Tag, an dem der Anmelder erstmals mindestens eine Unterlage nach Artikel 46 Absatz 1 eingereicht hat.

Art. 46b Zuerkennung des Anmeldedatums

¹ Enthalten die vom Anmelder eingereichten Unterlagen am Anmeldetag die Bestandteile nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a und b, erfüllen aber die Voraussetzungen von Artikel 46 Absätze 1 und 2 nicht in jeder Hinsicht, so gibt das Institut dem Anmelder die Gelegenheit, die für die Zuerkennung des Anmeldedatums noch erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Es setzt ihm hierzu eine Frist von drei Monaten nach dem Anmeldetag.

² Kann das Institut den Anmelder nicht benachrichtigen, weil die erforderlichen Angaben fehlen, so kann er innerhalb von drei Monaten ab dem Anmeldetag die für die Zuerkennung des Anmeldedatums noch erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

⁹ SR 0.232.145.11

³ Enthalten die vom Anmelder eingereichten Unterlagen am Anmeldetag nicht mindestens die Bestandteile nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a und b, gilt die Anmeldung als nicht eingereicht.

⁴ Sind die Voraussetzungen von Artikel 46 Absätze 1–3 nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt, so gilt die Anmeldung als nicht eingereicht. Das Institut teilt dies dem Anmelder unter Angabe der Gründe mit und sendet ihm die eingereichten Unterlagen zurück, sofern Angaben vorhanden sind, um mit dem Anmelder in Kontakt zu treten.

Art. 46c Anmeldedatum bei einer Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung

¹ Die in einer Anmeldung am Anmeldetag enthaltene Bezugnahme auf eine vom Anmelder, seinem Rechtsvorgänger oder seinem Rechtsnachfolger früher eingereichte Anmeldung ersetzt für die Zuerkennung des Anmeldedatums die Beschreibung und alle Zeichnungen, wenn

- a. das Aktenzeichen und das Anmeldedatum der früher eingereichten Anmeldung sowie das Amt, bei dem sie eingereicht worden ist, angegeben sind;
- b. die Bezugnahme in einer Amtssprache oder in englischer Sprache abgefasst ist;
- c. die Bezugnahme zum Ausdruck bringt, dass sie die Beschreibung und etwaige Zeichnungen ersetzt;
- d. eine Kopie der früher eingereichten Anmeldung und gegebenenfalls eine Übersetzung in eine Amtssprache eingereicht werden;

² Innerhalb von drei Monaten ab dem Anmeldetag ist eine Kopie der früher eingereichten Anmeldung und gegebenenfalls eine Übersetzung in eine Amtssprache einzureichen. Diese Unterlagen müssen nicht eingereicht werden, wenn sie für das Institut in einer digitalen, von ihm zu diesem Zweck akzeptierten Datensammlung verfügbar sind oder wenn die frühere Anmeldung in einer Amtssprache beim Institut eingereicht worden ist.

³ Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, so gilt die Anmeldung als nicht eingereicht. Das Institut teilt dies dem Anmelder unter Angabe der Gründe mit und sendet ihm die eingereichten Unterlagen zurück, sofern Angaben vorhanden sind, um mit dem Anmelder in Kontakt zu treten.

Art. 46d Anmeldedatum bei einer Berichtigung der Anmeldung

¹ Stellt das Institut bei der Eingangs- und Formalprüfung fest, dass Teile der Beschreibung oder Zeichnungen, auf die in der Beschreibung oder in den Patentansprüchen Bezug genommen wird, offensichtlich fehlen, so fordert es den Anmelder auf, die fehlenden Teile oder Zeichnungen nachzureichen. Aus der Unterlassung einer solchen Aufforderung kann der Anmelder keine Ansprüche ableiten.

² Der Anmelder kann innerhalb von drei Monaten ab dem Anmeldetag die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen nachreichen.

³ Anmeldedatum ist der Tag, an dem die fehlenden Teile der Beschreibung oder der fehlenden Zeichnungen eingereicht werden, sofern sich aufgrund von Artikel 46 Absatz 1 kein späteres Datum ergibt.

⁴ Entgegen Absatz 3 wird der Anmeldung auf Antrag des Anmelders der Tag nach Artikel 46 Absatz 1 als Anmeldedatum zuerkannt, wenn

- a. der fehlende Teil der Beschreibung oder die fehlende Zeichnung in einer früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, vollständig vorhanden gewesen ist;
- b. die Anmeldung am Anmeldetag in einer Amtssprache oder in englischer Sprache eine Bezugnahme auf eine frühere Anmeldung enthält, die zum Ausdruck bringt, dass der Inhalt einer früheren Anmeldung in die Anmeldung einbezogen ist;
- c. eine Kopie der früheren Anmeldung und gegebenenfalls eine Übersetzung in eine Amtssprache innerhalb der Frist nach Absatz 2 eingereicht werden; und
- d. innerhalb der Frist nach Absatz 2 angegeben wird, an welcher Stelle in der früheren Anmeldung oder in deren Übersetzung nach Buchstabe c der fehlende Teil der Beschreibung oder die fehlende Zeichnung vorhanden ist.

⁵ Eine Kopie der früheren Anmeldung und gegebenenfalls eine Übersetzung in eine Amtssprache nach Absatz 4 Buchstabe c müssen nicht eingereicht werden, wenn diese Unterlagen für das Institut in einer digitalen, von ihm zu diesem Zweck akzeptierten Datensammlung verfügbar sind oder wenn die frühere Anmeldung beim Institut in einer Amtssprache eingereicht worden ist.

⁶ Der Anmelder kann innerhalb eines Monats ab Ausstellung der Hinterlegungsbescheinigung durch das Institut (Art. 46e) beantragen, dass die nach Absatz 3 eingereichten fehlenden Teile der Beschreibung oder Zeichnungen zwecks Wahrung des Anmeldedatums als nicht vorhanden gelten.

Art. 46e Hinterlegungsbescheinigung

¹ Steht das Anmeldedatum fest, so stellt das Institut dem Anmelder eine Hinterlegungsbescheinigung aus.

² Wird das Anmeldedatum nach Artikel 46d Absätze 3 und 6 nachträglich neu festgesetzt, so teilt das Institut dies dem Anmelder mit.

Art. 46f Ursprünglich eingereichte technische Unterlagen

Die am Anmeldedatum eingereichten oder durch eine Bezugnahme in die Anmeldung einbezogenen Unterlagen gelten als ursprünglich eingereichte technische Unterlagen.

Art. 46g Teilanmeldung

Entspricht eine Teilanmeldung dem Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes, so geht das Institut davon aus, dass das beanspruchte Anmeldedatum zu Recht besteht, solange sich aus der Sachprüfung nichts anderes ergibt.

Gliederungstitel vor Art. 47

Aufgehoben

Art. 47 Formalprüfung

Zusammen mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anmeldedatums prüft das Institut, ob:

- a. die Unterlagen nach Artikel 21 Absätze 1 und 2 eingereicht worden sind und den Vorschriften der Artikel 48a–48c entsprechen;
- b. eine Erfindernennung nach Artikel 48d eingereicht worden ist;
- c. die Anmeldegebühr nach Artikel 49 gezahlt worden ist;
- d. die technischen Unterlagen den nicht ihren Inhalt betreffenden Vorschriften entsprechen (Art. 50).

Art. 48 Vertreterbestellung bei Auslandswohnsitz

¹ Hat ein nicht in der Schweiz wohnhafter Anmelder am Anmeldetag keinen Vertreter bestellt, so wird er vom Institut aufgefordert, den Namen und die Zustelladresse seines Vertreters anzugeben. Das Institut setzt ihm hierzu eine Frist von drei Monaten ab dem Anmeldetag.

² Kann das Institut den Anmelder nicht benachrichtigen, weil die erforderlichen Angaben fehlen, so kann er innerhalb von drei Monaten ab dem Anmeldetag den Namen und die Zustelladresse seines Vertreters angeben.

Art. 48a Antrag auf Erteilung eines Patents

¹ Ist für den Antrag auf Erteilung des Patents nicht das vorgeschriebene Formular (Art. 23) benützt worden oder entspricht der Antrag nicht den Vorschriften (Art. 24), so fordert das Institut den Anmelder auf, den Mangel zu beheben. Es setzt ihm hierzu eine Frist von drei Monaten ab dem Anmeldetag.

² Kann das Institut den Anmelder nicht benachrichtigen, weil die erforderlichen Angaben fehlen, so kann er innerhalb von drei Monaten ab dem Anmeldetag den Mangel beheben.

Art. 48b Patentansprüche

¹ Hat der Anmelder am Anmeldetag keine Patentansprüche eingereicht und enthält die Anmeldung auch keine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung nach Artikel 46c, die zum Ausdruck bringt, dass sie auch die Patentansprüche ersetzt, so fordert das Institut den Anmelder auf, einen oder mehrere

Patentansprüche einzureichen. Es setzt ihm hierzu eine Frist von drei Monaten ab dem Anmeldetag.

² Kann das Institut den Anmelder nicht benachrichtigen, weil die erforderlichen Angaben fehlen, so kann er innerhalb von drei Monaten ab dem Anmeldetag einen oder mehrere Patentansprüche einreichen.

Art. 48c Zusammenfassung

¹ Hat der Anmelder am Anmeldetag keine Zusammenfassung eingereicht, fordert das Institut den Anmelder auf, eine solche einzureichen. Es setzt ihm hierzu eine Frist von drei Monaten ab dem Anmeldetag.

² Kann das Institut den Anmelder nicht benachrichtigen, weil die erforderlichen Angaben fehlen, so kann er innerhalb von drei Monaten ab dem Anmeldetag eine Zusammenfassung einreichen.

³ Wird die Frist nach Absatz 1 oder 2 nicht eingehalten und die Anmeldung nicht aus einem anderen Grund zurückgewiesen, so erstellt das Institut gegen Kostenersatz eine Zusammenfassung.

⁴ Es legt den Inhalt der Zusammenfassung für die Veröffentlichung der Anmeldung von Amtes wegen fest.

Art. 48d Erfindernennung

Hat der Anmelder am Anmeldetag keinen Erfinder genannt, so fordert das Institut den Anmelder auf, eine Erfindernennung innerhalb der Frist nach Artikel 35 einzureichen.

Art. 49 Anmeldegebühr

¹ Hat der Anmelder die Anmeldegebühr am Anmeldetag nicht bezahlt, fordert das Institut den Anmelder auf, die Anmeldegebühr zu bezahlen. Es setzt ihm hierzu eine Frist von drei Monaten ab dem Anmeldetag.

² Kann das Institut den Anmelder nicht benachrichtigen, weil die erforderlichen Angaben fehlen, so kann er innerhalb von drei Monaten ab dem Anmeldetag die Vorschriften erfüllen.

Art. 50 Formmängel der technischen Unterlagen

¹ Das Institut prüft bei den technischen Unterlagen, ob:

- a. die erforderlichen Übersetzungen (Art. 4 Abs. 3 und 7) eingereicht wurden;
- b. die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren (Art. 25 Abs. 2) vorliegt;
- c. die geforderte äussere Form (Art. 25 Abs. 1 und 3–7; 28 Abs. 1 und 2) eingehalten ist.

² Entsprechen die technischen Unterlagen nicht den Vorschriften, so gibt das Institut dem Anmelder Gelegenheit, die Vorschriften zu erfüllen. Es setzt ihm hierzu eine Frist von drei Monaten ab dem Anmeldetag.

³ Kann das Institut den Anmelder nicht benachrichtigen, weil die erforderlichen Angaben fehlen, so kann er innerhalb von drei Monaten ab dem Anmeldetag die Vorschriften erfüllen.

⁴ Sind die technischen Unterlagen einer Erstanmeldung für die Schweiz nicht in einer Amtssprache abgefasst, entsprechen sie aber im Übrigen den Vorschriften, so kann das Institut für die Einreichung einer Übersetzung in eine Amtssprache eine Frist von 16 Monaten nach dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum. Das Institut veröffentlicht in geeigneter Weise, bei welchen Sprachen es diese Frist anwendet.

Art. 51 Änderungen der technischen Unterlagen

¹ Steht das Anmeldedatum fest, so werden bis zum Beginn der Sachprüfung nur solche Änderungen der technischen Unterlagen entgegengenommen, zu denen der Anmelder vom Institut aufgefordert wurde oder zu denen diese Verordnung ihn ermächtigt.

² Das Institut sendet dem Anmelder Änderungen der technischen Unterlagen, die er entgegen Absatz 1 eingereicht hat, zurück.

Art. 52 Prüfung anderer Unterlagen

¹ Das Institut fordert den Anmelder auf, heilbare Mängel rechtzeitig abgegebener Prioritätserklärungen oder rechtzeitig eingereichter Prioritätsbelege zu beheben und nötigenfalls die Übersetzung des Prioritätsbelegs (Art. 40 Abs. 2) und der Unterlagen einer vorangehenden Anmeldung (Art. 41) einzureichen. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so ist das Prioritätsrecht verwirkt.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Erklärung und den Ausweis über die Ausstellungssimmunität (Art. 44 und 45).

Gliederungstitel vor Art. 53

Zweites Kapitel: Bericht über den Stand der Technik

1. Abschnitt: Auf Antrag des Anmelders

Art. 53 Antrag und Zahlung der Recherchegebühr

¹ Der Anmelder kann gegen Bezahlung der Recherchegebühr innerhalb von 14 Monaten ab dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, ab dem Prioritätsdatum beantragen, dass das Institut einen Bericht über den Stand der Technik erstellt. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Antragsrecht verwirkt.

² Wurde die Recherchegebühr nicht mit dem Antrag bezahlt, so ist sie innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung durch das Institut zu bezahlen oder innerhalb von 14 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, wenn diese Frist früher abläuft. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Recherchegebühr bezahlt ist.

Art. 53a Zahlung der Anspruchsgebühr

¹ Ist ein Antrag nach Artikel 53 gestellt und enthalten die technischen Unterlagen mehr als zehn Patentansprüche, so ist für jeden weiteren Patentanspruch eine Anspruchsgebühr zu zahlen.

² Die Anspruchsgebühr ist innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung durch das Institut zu bezahlen oder innerhalb von 14 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, wenn diese Frist früher abläuft. Zahlt der Anmelder die Anspruchsgebühr nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an gestrichen. Das Institut erstellt den Bericht auf der Grundlage der verbleibenden Patentansprüche.

Art. 54 Grundlage des Berichts

¹ Das Institut erstellt den Bericht über den Stand der Technik auf der Grundlage der technischen Unterlagen in der in Anwendung der Artikel 46–50 gegebenenfalls geänderten Fassung. Artikel 53a Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Das Institut kann zulassen, dass der Bericht auf Antrag hin auf der Grundlage technischer Unterlagen verfasst wird, die nicht in einer Amtssprache eingereicht wurden, sofern die technischen Unterlagen den übrigen Anforderungen der Artikel 46–50 genügen. Das Institut bestimmt die von ihm für die Recherche akzeptierten Sprachen und veröffentlicht sie in geeigneter Weise. Es verkehrt mit dem Anmelder in der von diesem gewählten Amtssprache.

³ Wird eine Priorität nach dem Zeitpunkt beansprucht oder berichtigt, in dem ein Antrag nach Artikel 53 gestellt ist, so ist sie für die Ermittlungen über den Stand der Technik unbeachtlich.

⁴ Das Institut erstellt den Bericht über den Stand der Technik, wenn die Anmeldung im Zeitpunkt, in dem ein Antrag nach Artikel 53 gestellt ist, weder zurückgenommen noch zurückgewiesen ist. Wird die Anmeldung nach diesem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen und ist die Recherche noch nicht begonnen, so erstellt das Institut keinen Bericht über den Stand der Technik und erstattet die Recherchegebühr zurück.

Art. 54a Sequenzprotokoll

Betrifft das zu recherchierende Erfindung Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen, so kann das Institut verlangen, dass der Anmelder für die Durchführung der Recherche ein Sequenzprotokoll in elektronischer Form einreicht, das dem Anhang C der Verwaltungsvorschriften zum Vertrag vom 19. Juni 1970¹⁰ über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) entspricht.

Gliederungstitel vor Art. 55

Aufgehoben

¹⁰ SR 0.232.141.1

Art. 55 Inhalt des Berichts

¹ Im Bericht über den Stand der Technik werden die für das Institut im Zeitpunkt der Erstellung des Berichts recherchierbaren Schriftstücke genannt, die zur Beurteilung in Betracht gezogen werden können, ob die Erfindung, die Gegenstand der Anmeldung ist, neu ist und auf erfinderischer Tätigkeit beruht.

² Die Schriftstücke werden im Zusammenhang mit den Patentansprüchen aufgeführt, auf die sie sich beziehen. Gegebenenfalls werden die massgeblichen Teile jedes Schriftstücks näher gekennzeichnet.

³ Im Bericht über den Stand der Technik ist zu unterscheiden zwischen Schriftstücken, die vor dem beanspruchten Prioritätsdatum, zwischen dem Prioritätsdatum und dem Anmeldedatum und an oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden sind.

⁴ Der Bericht über den Stand der Technik wird in der Verfahrenssprache abgefasst.

⁵ Auf dem Bericht über den Stand der Technik ist die Klassifikation des Gegenstands der Anmeldung nach der Internationalen Patentklassifikation des Strassburger Abkommens vom 24. März 1971¹¹ anzugeben.

Art. 56 Unvollständige Ermittlungen über den Stand der Technik

Ist das Institut der Auffassung, dass es unmöglich ist, auf der Grundlage des gesamten beanspruchten Gegenstands oder eines Teils desselben sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik durchzuführen, so stellt es dies in einer begründeten Erklärung fest oder erstellt, soweit dies durchführbar ist, einen eingeschränkten Bericht über den Stand der Technik. Die Erklärung oder der eingeschränkte Bericht werden anstelle des Berichts über den Stand der Technik veröffentlicht.

Art. 57 Mangelnde Einheitlichkeit

¹ Entspricht die Anmeldung nach Auffassung des Instituts nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung, so erstellt es einen Bericht über den Stand der Technik für die Teile der Anmeldung, die sich auf die in den Patentansprüchen zuerst erwähnte Erfindung oder Gruppe von Erfindungen im Sinne von Artikel 52 Absatz 2 des Gesetzes beziehen.

² Das Institut teilt dem Anmelder mit, dass für jede weitere Erfindung innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine weitere Recherchegebühr bezahlt werden kann, wenn der Bericht über den Stand der Technik diese Erfindung erfassen soll.

³ Der Bericht über den Stand der Technik wird für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind.

¹¹ SR 0.232.143.1

Art. 58 Übermittlung des Berichts

Der Bericht über den Stand der Technik wird unmittelbar nach seiner Erstellung dem Anmelder zusammen mit einer Kopie aller angeführten Schriftstücke übermittelt.

Art. 59 Ausschluss der Beschwerde

Der Bericht über den Stand der Technik unterliegt nicht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Gliederungstitel vor Art. 59a

2. Abschnitt: Auf Antrag Dritter

Art. 59a Antrag und Bezahlung der Recherchegebühr

¹ Ist weder ein Bericht zum Stand der Technik nach den Artikeln 53–59 noch eine Recherche internationaler Art nach den Artikeln 126 und 127 beantragt und erstellt worden, so kann jede Person, die nach Artikel 90 Akteneinsicht verlangen kann, gegen Zahlung einer Gebühr beantragen, dass das Institut einen Bericht über den Stand der Technik erstellt.

² Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Recherchegebühr bezahlt ist.

Art. 59b Grundlage des Berichts

¹ Der Bericht über den Stand der Technik wird durchgeführt

- a. bis zur Veröffentlichung der Auslegeschrift auf der Grundlage der technischen Unterlagen in der in Anwendung der Artikel 46–50 gegebenenfalls geänderten Fassung; Artikel 54 Absatz 2 bleibt vorbehalten;
- b. nach der Veröffentlichung der Auslegeschrift bis zur Patenterteilung auf der Grundlage der veröffentlichten technischen Unterlagen;
- c. nach der Erteilung des Patents auf der Grundlage des veröffentlichten und gegebenenfalls im Einspruchs-, Teilverzichts- oder Zivilverfahren eingeschränkten Patents.

² Wird eine Priorität nach dem Zeitpunkt beansprucht oder berichtigt, in dem ein Antrag nach Artikel 59a gestellt ist, so ist sie für die Ermittlungen über den Stand der Technik unbeachtlich.

Art. 59c Inhalt des Berichts

¹ Der Inhalt des Berichts über den Stand der Technik richtet sich nach Artikel 55.

² Die Artikel 56 und 57 gelten sinngemäss.

Art. 59d Übermittlung des Berichts

¹ Der Bericht über den Stand der Technik wird unmittelbar nach seiner Erstellung dem Gesuchsteller zusammen mit einer Kopie aller angeführten Schriftstücke übermittelt.

² Eine Kopie des Berichts wird in das Aktenheft genommen und der Anmelder oder Patentinhaber darüber informiert.

³ Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

Gliederungstitel vor Art. 60

Drittes Kapitel: Veröffentlichung der Anmeldung

Art. 60 Gegenstand und Form

¹ Die Anmeldung wird als Auslegeschrift veröffentlicht. Die Auslegeschrift umfasst

- a. die Angaben des Antrags (Art. 24), die Beschreibung, die Patentansprüche und vorhandene Zeichnungen in der in Anwendung der Artikel 46–52 und 53a gegebenenfalls geänderten Fassung;
- b. die Zusammenfassung;
- c. die Klassierung;
- d. gegebenenfalls den Bericht über den Stand der Technik (Art. 53–59) oder die Recherche internationaler Art (Art. 126 und 127).

² Ist ein Bericht über den Stand der Technik oder eine Recherche internationaler Art beantragt und liegt der Bericht oder die Recherche im Zeitpunkt des Abschlusses der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung nicht vor, so wird der Bericht oder die Recherche gesondert veröffentlicht.

³ Die Veröffentlichung erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form.

Art. 60a Sprache

¹ Die Auslegeschrift wird in einer Amtssprache veröffentlicht.

² Wurde der Bericht über die Recherche internationaler Art (Art. 126 und 127) in englischer Sprache erstellt, so wird er in dieser Sprache veröffentlicht.

Art. 60b Vorzeitige Veröffentlichung

Steht das Anmeldedatum fest und genügt die Anmeldung den Anforderungen der Artikel 46–52, kann der Anmelder die vorzeitige Veröffentlichung verlangen.

Art. 60c Keine Veröffentlichung

Das Institut veröffentlicht keine Auslegeschrift, wenn

- a. die Anmeldung vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auslegeschrift (Art. 58a des Gesetzes) vollständig zurückgenommen oder zurückgewiesen ist;
- b. der Anmelder die vorgezogene Durchführung der Sachprüfung beantragt hat und die Patentschrift vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auslegeschrift (Art. 58a des Gesetzes) veröffentlicht worden ist;
- c. die Anmeldung aus einer internationalen Anmeldung hervorgegangen ist, die die Voraussetzungen nach Artikel 138 des Gesetzes erfüllt;
- d. die Anmeldung aus der Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents hervorgegangen ist und die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent bereits veröffentlicht worden ist.

Art. 60d Sperrfrist

Ein Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung oder die Zurücknahme der Anmeldung, die dem Institut später als 17 Monate nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum eingereicht wird, gilt als nicht gestellt.

Art. 61

Aufgehoben

Art. 61a Prüfungsgebühr und Anspruchsgebühr

¹ Der Anmelder muss vor Beginn der Sachprüfung auf Aufforderung des Instituts innerhalb der angesetzten Frist die Prüfungsgebühr zahlen.

² Ist kein Antrag nach Artikel 53 gestellt worden und enthalten die technischen Unterlagen mehr als zehn Patentansprüche, so ist für jeden weiteren Patentanspruch eine Anspruchsgebühr zu zahlen.

³ Das Institut fordert den Anmelder auf, die Anspruchsgebühr innerhalb von zwei Monaten zu bezahlen. Zahlt er nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an gestrichen.

Art. 62 Aussetzung der Sachprüfung

¹ Solange die Sachprüfung nicht abgeschlossen ist, kann der Anmelder beantragen, dass diese bis zu dem in Artikel 125 des Gesetzes genannten Zeitpunkt ausgesetzt wird, wenn er nachweist, dass:

- a. er für die gleiche Erfindung zusätzlich zur schweizerischen Anmeldung eine europäische Anmeldung mit Benennung der Schweiz eingereicht hat; und
- b. die beiden Anmeldungen das gleiche Anmelde- oder Prioritätsdatum aufweisen.

² Wird im Fall von Absatz 1 die europäische Patentanmeldung endgültig zurückgewiesen oder zurückgezogen oder wird das europäische Patent widerrufen, so wird die Sachprüfung wiederaufgenommen.

³ Solange die Sachprüfung nicht abgeschlossen ist, kann der Anmelder beantragen, dass diese bis zu dem in Artikel 140 des Gesetzes genannten Zeitpunkt ausgesetzt wird, wenn er nachweist, dass:

- a. er für die gleiche Erfindung zusätzlich zur schweizerischen Anmeldung eine internationale Anmeldung mit Benennung der Schweiz eingereicht hat; und
- b. die beiden Anmeldungen das gleiche Anmelde- oder Prioritätsdatum aufweisen.

⁴ Wird im Fall von Absatz 3 die internationale Anmeldung endgültig zurückgewiesen oder zurückgezogen, so wird die Sachprüfung wiederaufgenommen.

⁵ Bereits angesetzte Fristen werden durch Anträge nach den Absätzen 1–4 nicht gehemmt.

Art. 62a Aussetzung der Sachprüfung im Fall der Beanspruchung der inneren Priorität

¹ Dient eine Anmeldung als Grundlage für die Beanspruchung einer inneren Priorität und ist die Sachprüfung noch nicht abgeschlossen, so kann der Anmelder beantragen, dass die Sachprüfung bis zur Erteilung des aus der jüngeren Anmeldung hervorgehenden Patents ausgesetzt wird.

² Wird die jüngere Anmeldung endgültig zurückgewiesen oder zurückgezogen, so wird die Sachprüfung wiederaufgenommen.

³ Bereits angesetzte Fristen werden durch Anträge nach Absatz 1 nicht gehemmt.

Art. 63 Vorgezogene Sachprüfung

¹ Der Anmelder kann gegen Bezahlung der Prüfungsgebühr die Durchführung der Sachprüfung vor Aufforderung durch das Institut (Art. 61) beantragen. Bis zum Ablauf von 18 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum ist für den Antrag auf vorgezogene Sachprüfung zusätzlich eine Beschleunigungsgebühr zu entrichten.

² Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die vom Institut dafür in Rechnung gestellte Prüfungsgebühr und gegebenenfalls die Beschleunigungsgebühr bezahlt sind.

Art. 64 Änderung der technischen Unterlagen

¹ Der Anmelder kann bei Aufnahme der Sachprüfung von sich aus die technischen Unterlagen ändern.

² Nach Erhalt der ersten Prüfungsbeanstandung kann der Anmelder von sich aus die technischen Unterlagen ein weiteres Mal ändern, sofern die Änderung gleichzeitig mit der Erwiderung auf die Beanstandung eingereicht wird. Weitere Änderungen können nur mit Zustimmung des Instituts vorgenommen werden.

³ Die technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand der geänderten Anmeldung über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen (Art. 46f) hinausgeht.

⁴ Wird ein Patentanspruch inhaltlich geändert oder neu aufgestellt, so muss der Anmelder auf Verlangen des Instituts angeben, wo der neu definierte Gegenstand in den Unterlagen der Anmeldung erstmals offenbart wurde.

⁵ Ergibt die Sachprüfung, dass der Gegenstand der geänderten Anmeldung über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen (Art. 46f) hinausgeht, so wird dem Anmelder eine Frist zur Stellungnahme angesetzt, innerhalb derer er

- a. auf die Änderung verzichten kann, soweit die Offenbarung der Erfindung dadurch nicht in Frage gestellt wird, oder
- b. den Nachweis erbringen kann, dass die Erfindung bereits in früheren Unterlagen der Anmeldung offenbart war.

⁶ Verzichtet der Anmelder nicht auf die Änderung oder vermag er die Einwendungen des Instituts nicht zu entkräften, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Art. 65 Anmeldedatum der Teilanmeldung

¹ Auf Verlangen des Instituts muss der Anmelder angeben, wo der in einer Teilanmeldung definierte Gegenstand in den Unterlagen der früheren Anmeldung erstmals offenbart worden ist.

² Stellt sich heraus, dass das einer Teilanmeldung bei der Eingangsprüfung zuerkannte Anmeldedatum (Art. 46g) zu Unrecht beansprucht wird, so gilt Artikel 64 Absätze 4–7 sinngemäss.

Art. 66 Abs. 2

² Bis zur Erteilung des Patents kann das Institut die Klassierung ändern.

Art. 67 Verfahren

¹ Die Anmeldung wird zunächst daraufhin geprüft, ob sie nach Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes zu beanstanden ist. Trifft dies zu, so weist das Institut die Anmeldung zurück, wenn der Anmelder die erhobenen Einwände nicht durch Änderung der technischen Unterlagen oder auf anderem Weg zu entkräften vermag.

² Findet das Institut, dass die Anmeldung den Artikeln 49a, 50, 50a, 51, 52, 55 und 57 des Gesetzes sowie dieser Verordnung nicht entspricht, so setzt es dem Anmelder eine Frist zur Behebung des Mangels. Wird dieser nur teilweise behoben, so kann das Institut, wenn es dies für zweckdienlich hält, weitere Beanstandungen erlassen.

Art. 68

Aufgehoben

Art. 69 Prüfungsabschluss

¹ Sind die Voraussetzungen für die Patenterteilung erfüllt, so wird dem Anmelder das vorgesehene Datum des Prüfungsabschlusses mindestens einen Monat im voraus angekündigt. Mit der Ankündigung werden ihm auch allfällige Änderungen in der Zusammenfassung und Berichtigungen nach Artikel 22 mitgeteilt.

² Genügen die technischen Unterlagen von vornherein oder nach der Beanstandung dem Gesetz und dieser Verordnung, so wird vermutet, dass der Anmelder der Fassung zustimmt, in der das Patent erteilt werden soll.

Gliederungstitel vor Art. 70

Fünftes Kapitel: Vorbereitung der Patenterteilung

Art. 70

Aufgehoben

Art. 72 Sperrfrist

Anträge für Änderungen, die im Patentregister vorzumerken oder einzutragen sind, sowie die Zurückziehung der Anmeldung, die dem Institut nach dem mitgeteilten Datum des Prüfungsabschlusses eingereicht werden, gelten erst nach der Patenterteilung als gestellt.

Gliederungstitel vor Art. 73

Sechstes Kapitel: Einspruchsverfahren

Art. 73 Form und Inhalt

¹ Der Einspruch ist innerhalb von neun Monaten ab der Veröffentlichung der Eintragung in das Patentregister schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen und muss enthalten:

- a. Namen und Vornamen oder Firma, Wohnsitz oder Sitz sowie Adresse des Einsprechers;
- b. Nummer und Titel des angefochtenen Patents;
- c. die Erklärung, gegen welche Teile des Patents Einspruch erhoben wird;
- d. die Einspruchsgründe (Art. 1a, 1b und 2 des Gesetzes);
- e. die Begründung unter Angabe aller hierzu geltend gemachten Tatsachen und Beweismittel.

² Innerhalb der Einspruchsfrist (Art. 59c des Gesetzes) ist die Einspruchsgebühr zu bezahlen.

³ Urkunden, auf die sich der Einsprechende als Beweismittel beruft, sind beizulegen.

Art. 74 Prüfung des Einspruchs

¹ Genügt der Einspruch nicht den Anforderungen von Artikel 73 Absätze 1 Buchstaben a–e und 2, so tritt das Institut nicht darauf ein, sofern die Mängel nicht bis Ablauf der Einspruchsfrist (Art. 59c des Gesetzes) beseitigt worden sind.

² Lässt der Einspruch die nötige Klarheit vermissen oder genügt er anderen Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung nicht, so räumt das Institut dem Einsprechenden eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung ein. Es verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, dass auf den Einspruch sonst nicht eingetreten wird.

³ Werden Urkunden, auf die sich der Einsprechende als Beweismittel beruft, auch auf Aufforderung hin nicht eingereicht, so braucht das Institut das Beweismittel nicht zu berücksichtigen.

Art. 75 Sprache

¹ Das Einspruchsverfahren wird in der Sprache des angefochtenen Patents durchgeführt.

² Wird der Einspruch oder werden weitere Eingaben der Parteien in einer anderen Amtssprache eingereicht, so hat die Partei auf Aufforderung hin eine Übersetzung in die Verfahrenssprache einzureichen.

³ Ist ein Beweismittel weder in einer Amtssprache noch in englischer Sprache abgefasst, so kann die Einreichung einer Übersetzung in die Verfahrenssprache angeordnet werden. Wird sie nicht eingereicht, so braucht das Institut das Beweismittel nicht zu berücksichtigen.

Art. 76 Parteien

¹ Parteien des Einspruchsverfahrens sind der Patentinhaber und die Einsprechenden.

² Wurde das Patent übertragen, so gilt Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes sinngemäss.

Art. 77 Vertretung der Parteien

¹ Der Einsprechende, der einen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter bestellen muss (Art. 13 des Gesetzes), hat innerhalb der Einspruchsfrist oder einer vom Institut angesetzten Nachfrist den Namen und das Zustelldomizil des Vertreters anzugeben. Das Institut verbindet die Nachfrist mit der Androhung, dass auf den Einspruch sonst nicht eingetreten wird.

² Muss der Patentinhaber einen Vertreter bestellen, so hat er innerhalb einer vom Institut angesetzten Frist Namen und Zustelldomizil des Vertreters anzugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen.

³ Im Übrigen gelten die Artikel 5, 8, 8a und 9 sinngemäss.

Art. 78 Mehrere Einsprüche

¹ Sind gegen dasselbe Patent mehrere Einsprüche eingereicht worden, so kann das Institut die Behandlung der Einsprüche in einem Verfahren vereinigen.

² Hält das Institut es für zweckmässig, so kann es zuerst einen von mehreren Einsprüchen prüfen, darüber entscheiden und die Behandlung der übrigen Einsprüche aussetzen.

Art. 79 Anzahl Eingaben

Vorbehältlich des Artikels 73 Absatz 1 sind Eingaben und Beilagen in je einem Exemplar für das Institut und für jede Partei einzureichen; fehlen Exemplare, so kann das Institut eine Nachfrist für deren Einreichung ansetzen oder die notwendigen Kopien auf Kosten der einreichenden Partei erstellen.

Art. 80 Beantwortung des Einspruchs

Der Einspruch wird dem Patentinhaber zugestellt mit der Aufforderung, dazu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls geänderte Unterlagen einzureichen. Das Institut räumt dem Patentinhaber eine angemessene Frist ein.

Art. 81 Änderung der technischen Unterlagen

¹ Die Patentansprüche, Beschreibung und Zeichnungen können geändert werden, soweit die Änderungen durch einen Einspruchsgrund nach Artikel 59c des Gesetzes veranlasst sind.

² Änderungen können nur im Rahmen der Offenbarung vorgenommen werden, die sich aus der Patentschrift ergibt.

Gliederungstitel vor Art. 82

Aufgehoben

Art. 82 Weiterer Schriftenwechsel

¹ Das Institut teilt dem Einsprechenden die Stellungnahme des Patentinhabers und gegebenenfalls die Änderungen der technischen Unterlagen mit. Im Fall von Artikel 78 bringt es dem Einsprechenden auch die übrigen Einsprüche zur Kenntnis.

² Hat der Patentinhaber die technischen Unterlagen geändert oder hält es das Institut aus andern Gründen für sachdienlich, so fordert es den Einsprechenden zur Stellungnahme auf. Es räumt dazu eine angemessene Frist ein.

³ Es kann die Parteien zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen.

Art. 83 Stellungnahme der Ethikkommissionen

¹ Das Institut kann auf begründeten Antrag einer Partei oder von Amtes wegen Stellungnahmen der Eidgenössischen Ethikkommission für Biotechnologie im

Ausserhumanbereich und der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin einholen.

² Das Institut bringt den Parteien die Stellungnahme der Ethikkommission zur Kenntnis und gibt ihnen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Art. 84 Mündliche Verhandlung

¹ Das Institut kann auf begründeten Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung einladen, wenn es zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheint.

² Setzt das Institut eine Verhandlung an, so gibt es den Parteien Ort und Zeit der Verhandlung bekannt.

³ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die zur Verhandlung erscheinenden Personen haben sich über ihre Teilnahmeberechtigung auszuweisen. Über die Verhandlung wird ein summarisches Protokoll geführt.

⁴ Die Beratungen sind geheim.

Art. 85 Endverfügung

¹ Sind die Akten spruchreif, so verfügt das Institut, dass das Patent:

- a. ganz oder teilweise widerrufen und der Einspruch insoweit gutgeheissen wird;
- b. unverändert aufrecht erhalten und der Einspruch zurückgewiesen wird; oder
- c. aufgrund der ausgelegten oder der im Einspruchsverfahren geänderten technischen Unterlagen in geändertem Umfang aufrechterhalten werden kann und der Einspruch, soweit ihm nicht entsprochen ist, zurückgewiesen wird.

² Bevor das Institut die Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang nach Absatz 1 Buchstabe c verfügt, teilt es den Parteien mit, in welchem Umfang es das Patent aufrechtzuerhalten beabsichtigt und räumt den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein. Ist eine der Parteien mit der beabsichtigten Fassung nicht einverstanden und hält es das Institut für zweckmässig, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

³ Wird das Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten, so fordert das Institut gegebenenfalls den Patentinhaber nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung auf, die technischen Unterlagen anzupassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach oder entsprechen die geänderten technischen Unterlagen nicht der Verfügung des Instituts, so wird das Patent widerrufen.

⁴ Genügen die im Einspruchsverfahren geänderten technischen Unterlagen von vorneherein der Verfügung des Instituts, so wird vermutet, dass der Anmelder der Fassung zustimmt.

Art. 86 Einspruchsgebühr

Wird der Einspruch gutgeheissen, so kann dem Einsprechenden die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

Art. 87 Eintragung und Veröffentlichung

Der Widerruf, die unveränderte Aufrechterhaltung oder die Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang wird im Patentregister eingetragen und vom Institut veröffentlicht. Dem Patentinhaber wird eine neue Patenturkunde zugestellt.

Art. 89 Abs. 1

¹ Das Institut führt für jede Anmeldung und jedes Patent ein Aktenheft, das über den Verlauf des Prüfungsverfahrens und über die Änderungen im Bestand und im Recht Auskunft gibt.

Art. 90 Abs. 1 Einleitungssatz, 5 und 6

¹ Vor der Veröffentlichung der Auslegeschrift oder einer früheren Erteilung des Patents dürfen in das Aktenheft Einsicht nehmen:

⁵ Wird Einsicht in ausgesonderte Beweisurkunden (Art. 89 Abs. 2) beantragt, so entscheidet das Institut darüber nach Anhörung des Anmelders oder Patentinhabers.

⁶ Wenn es das öffentliche Interesse verlangt, kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Institut ermächtigen, Abteilungsleitern der Bundesverwaltung die Einsichtnahme in das Aktenheft zu gestatten.

Art. 91

Aufgehoben

Art. 92 Abs. 2

² Es bewahrt die Akten von Anmeldungen, die zurückgezogen oder zurückgewiesen wurden, im Original oder in Kopie während fünf Jahren nach der Zurückziehung oder Zurückweisung, mindestens aber während zehn Jahren nach dem Anmeldedatum auf.

Art. 93 Abs. 2

² Veröffentlichte Anmeldungen werden darin vorgemerkt. Mit der Patenterteilung gelten die vorgemerkten Angaben als eingetragen.

Art. 94 Abs. 1 Bst. b, e, f, k und q sowie 2

¹ Die Patente werden mit folgenden Angaben im Patentregister eingetragen:

- b. Klassierung;
- e. Aktenzeichen der Anmeldung;

- f. *Aufgehoben*
- k. Name und Zustelladresse des Vertreters;
- q. anhängige Einspruchsverfahren sowie die Angaben nach Artikel 85 Absatz 1.

² Die veröffentlichten Anmeldungen werden mit den entsprechenden Angaben vorgemerkt.

Art. 97 Abs. 4

⁴ *Aufgehoben*

Art. 98a d. Beschränkung des Teilverzichts

Ein teilweiser Verzicht auf das Patent kann nicht beantragt werden, solange gegen das Patent ein Einspruch möglich oder über einen Einspruch noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Art. 101 Abs. 2

² *Aufgehoben.*

Art. 104 Abs. 1 Einleitungssatz und 3

¹ Vor der Patenterteilung werden im Aktenheft vermerkt:

³ Der Erwerber einer Anmeldung übernimmt diese in dem Stand, in dem sie sich zur Zeit des Eingangs der Beweisurkunde beim Institut befindet.

Art. 105 Abs. 1 Bst. a und 2^{bis}

¹ Im Patentregister werden vorgemerkt oder eingetragen:

- a. *Aufgehoben*

^{2bis} *Aufgehoben*

Art. 106 Löschung von Drittrechten

Das Institut löscht auf Antrag des Anmelders oder Patentinhabers das zugunsten eines Dritten im Aktenheft vermerkte oder im Patentregister vorgemerkte oder eingetragene Recht, wenn gleichzeitig eine ausdrückliche Verzichtserklärung des Dritten oder eine andere genügende Beweisurkunde vorgelegt wird.

Art. 109 Patent- und Auslegeschriften

Die Patentschriften werden am Tag der Patenterteilung veröffentlicht.

Art. 118 Umwandlung

¹ Wird eine europäische Patentanmeldung oder ein europäisches Patent in eine schweizerische Anmeldung umgewandelt, so setzt das Institut dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten, innert der folgende Handlungen vorzunehmen sind:

- a. Zahlung der Anmeldegebühr (Art. 17a Abs. 1 Bst. a);
- b. Einreichung der Übersetzung (Art. 123 des Gesetzes);
- c. Bestellung eines Vertreters (Art. 13 des Gesetzes).

² Bereits fällige Jahresgebühren sind innerhalb von sechs Monaten seit Aufforderung des Instituts zu zahlen; erfolgt die Zahlung in den letzten drei Monaten, so ist ein Zuschlag zu entrichten.

Art. 122 Weitere Gebühren

¹ Die Entrichtung weiterer Gebühren richtet sich nach der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970¹² zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970 zum Zusammenarbeitsvertrag).

² Es gelten die im Gebührenverzeichnis der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970 zum Zusammenarbeitsvertrag angegebenen Gebührenbeträge.

Art. 122a

Aufgehoben

Art. 124 Formerfordernisse

¹ Werden für die internationale Anmeldung die Übersetzung, die Angaben über die Quelle (Art. 49a des Gesetzes) oder die Erfindernennung nicht innerhalb von 30 Monaten ab dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum eingereicht oder die nationale Anmeldegebühr nicht innerhalb dieser Frist gezahlt (Art. 138 des Gesetzes), so gibt das Institut dem Anmelder die Gelegenheit, die Vorschriften zu erfüllen. Es setzt ihm hierzu eine Frist von 2 Monaten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die internationale Anmeldung mit Wirkung für die Schweiz als zurückgenommen.

² Hat der Anmelder, der in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, nicht innerhalb von 30 Monaten ab dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum einen Vertreter bestellt, so setzt das Institut dem Anmelder hierzu eine Frist von 2 Monaten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so weist das Institut die Anmeldung zurück.

³ Ist der Prioritätsbeleg nicht innerhalb von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum beim Anmeldeamt oder beim internationalen Büro eingereicht worden, so ist das Prioritätsrecht verwirkt.

¹² SR 0.232.141.11

⁴ Ist der Prioritätsbeleg nicht in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache abgefasst, so gilt Artikel 52 Absatz 1 sinngemäss.

Art. 125a Abs. 1

¹ Ist nach Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes eine Übersetzung einzureichen, so sind die Anlagen zum internationalen vorläufigen Prüfungsbericht innerhalb von 30 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum in die gleiche schweizerische Amtssprache wie die der internationalen Anmeldung zu übersetzen.

Art. 126 Abs. 5 und 6

⁵ Die Recherche internationaler Art wird auf der Grundlage der technischen Unterlagen in der nach der Eingangs- und Formalprüfung (Art. 46–52) gegebenenfalls geänderten Fassung durchgeführt.

⁶ Die Recherche internationaler Art wird auf Antrag auf der Grundlage der in englischer Sprache eingereichten technischen Unterlagen durchgeführt, wenn die technischen Unterlagen den übrigen Anforderungen der Artikel 46–52 genügen.

Art. 127 Verfahren

¹ Sind die Voraussetzungen von Artikel 126 erfüllt, so leitet das Institut die erforderlichen Akten der zuständigen internationalen Recherchenbehörde zu.

² Es stellt den Recherchenbericht zusammen mit einer Kopie der darin erwähnten Schriftstücke dem Anmelder zu; eine Kopie bleibt bei den Akten.

Art. 127b Abs. 1 Bst. b und c

¹ Das Gesuch muss enthalten:

- b. eine Kopie der ersten behördlichen Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Schweiz;
- c. eine Kopie der Arzneimittelinformation beziehungsweise der Gebrauchsanweisung für Pflanzenschutzmittel, welche von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

Art. 127l Jahresgebühren

¹ Die Jahresgebühr für einen blossen Jahresteil beträgt für jeden ganzen oder angebrochenen Monat der Laufzeit des Zertifikats einen Zwölftel der für das entsprechende Jahr geschuldeten Jahresgebühr, aufgerundet auf ganze Franken.

² Die Jahresgebühren werden am letzten Tag des Monats fällig, in dem:

- a. die Laufzeit des Zertifikats beginnt;
- b. das Zertifikat erteilt wird, wenn dies nach Ablauf der Höchstdauer des Patents geschieht.

³ Die Jahresgebühren sind innerhalb von sechs Monaten ab der Fälligkeit zu bezahlen; erfolgt die Zahlung in den letzten drei Monaten, so ist ein Zuschlag zu entrichten.

Gliederungstitel vor Art. 128

Elfter Titel: Zwangslizenzen für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte

Art. 128 Inhalt der Klage

¹ Mit der Klage sind folgende Nachweise beizubringen:

- a. Ist das begünstigte Land Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO), so ist die Benachrichtigung des Rats für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums der WTO (TRIPS-Rat) beizubringen, in der das begünstigte Land:
 1. die benötigte Menge des pharmazeutischen Produktes zur Deckung seines Bedarfs bestimmt;
 2. erklärt, keine oder nur unzureichende Herstellungskapazitäten zu haben, sofern es sich nicht gemäss der Liste der Vereinten Nationen (UNO) um eines der am wenigsten entwickelten Länder handelt; und
 3. erklärt eine Zwangslizenz für die Einfuhr des pharmazeutischen Produktes zu gewähren, sofern dieses im begünstigten Land patentgeschützt ist.
- b. Ist das begünstigte Land nicht Mitglied der WTO, so sind als Nachweise die vom begünstigten Land dem Institut einzureichenden Benachrichtigungen gemäss Buchstaben a Ziffern 1–3 beizubringen.

² Die Benachrichtigungen nach Absatz 1 erbringen für die darin enthaltenen Angaben vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhalts nachgewiesen ist.

³ Die Klage enthält zudem folgende Angaben:

- a. Nachweise über die erfolglos gebliebenen Bemühungen um Erteilung einer vertraglichen Lizenz (Art. 40e des Gesetzes);
- b. die Produktionsmenge, die der Kläger herzustellen beabsichtigt und Mitteilungen über bereits erteilte Lizenzen, soweit er davon Kenntnis hat;
- c. welche Massnahmen der Kläger zur Kennzeichnung der unter Lizenz hergestellten pharmazeutischen Produkte zu treffen beabsichtigt (Art. 130);
- d. die Internetadresse, unter der die Angaben nach Artikel 131 publiziert werden.

Gliederungstitel vor Art. 129

Aufgehoben

Art. 129 Berechnung der Lizenzgebühr

¹ Die Berechnung der Lizenzgebühr stützt sich auf die Klassierung des begünstigten Landes gemäss dem aktuellen Index der menschlichen Entwicklung der UNO.

² Sie berechnet sich in der Regel wie folgt: Das Resultat vom Total der auf dem Index klassierten Länder zuzüglich 1 und abzüglich dem Rang des begünstigten Landes auf dem Index, wird durch das Total der auf dem Index klassierten Länder geteilt und mit dem Faktor 0.04 multipliziert. Dieses Resultat ist mit dem wirtschaftlichen Wert des Lizenzvertrages zu multiplizieren.

³ Ist das begünstigte Land nicht auf dem Index aufgeführt, so ist die Klassierung von Ländern mit einem vergleichbaren Entwicklungsstand massgeblich.

Art. 130 Massnahmen zur Unterscheidung der Produkte

¹ Die unter Lizenz hergestellten pharmazeutischen Produkte sind mittels geeigneter Massnahmen besonders zu kennzeichnen. Als solche gelten insbesondere auf der Verpackung und auf den Trägern des Produkts, wie Ampullen, Blisterstreifen und Behältern, sowie auf allen dazugehörigen Unterlagen angebrachte Hinweise, wonach das Produkt Gegenstand einer Zwangslizenz für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte ist und ausschliesslich zum Export in das benannte Land bestimmt ist.

² Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein und dürfen keine erhebliche Auswirkungen auf den Preis der Produkte haben.

Art. 131 Publikationspflicht des Inhabers der Lizenz

Der Inhaber der Lizenz ist verpflichtet, unmittelbar nach Erteilung der Lizenz, folgende Angaben auf einer eigenen oder auf der Internetseite der WTO zu publizieren:

- a. Name der pharmazeutischen Produkte, für welche die Lizenz erteilt wurde;
- b. Produktionsmenge;
- c. begünstigte Länder;
- d. Massnahmen zur Unterscheidung der unter der Lizenz hergestellten Produkte von patentgeschützten Produkten (Art. 40d Abs. 4 des Gesetzes).

Art. 132 Informations- und Notifikationspflicht des Instituts

¹ Ist das begünstigte Land Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO), so teilt das Institut dem TRIPS-Rat die Erteilung einer Lizenz nach Artikel 40d des Gesetzes mit. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

- a. Name und Adresse des Lizenzinhabers;
- b. Name der pharmazeutischen Produkte, für welche die Lizenz erteilt wurde;
- c. Produktions- und Liefermengen;
- d. begünstigte Länder;
- e. Dauer der Lizenz;

f. Internetadresse (Art. 131).

² Ist das begünstigte Land nicht Mitglied der WTO, so publiziert das Institut die Angaben gemäss Absatz 1.

³ Die Gerichte stellen dem Institut die zur Erfüllung dieser Informations- und Mitteilungspflicht notwendigen Angaben zu.

Gliederungstitel vor Art. 133

Zwölfter Titel: Hilfeleistung der Zollverwaltung

Art. 133 Bereich

Die Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung erstreckt sich auf:

- a. das Verbringen von Waren, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen, ins oder aus dem schweizerischen Zollgebiet;
- b. die Lagerung solcher Waren in einem offenen Zolllager, einem Lager für Massengüter oder einem Zollfreilager.

Art. 134 Antrag auf Hilfeleistung

¹ Der Patentinhaber oder der klageberechtigte Lizenznehmer (Antragsteller) muss den Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion stellen.

² Der Antragsteller muss seine Berechtigung mittels Registerauszug belegen und sein Rechtsschutzinteresse darlegen.

³ Der Antrag gilt während zwei Jahren, wenn er nicht für eine kürzere Geltungsdauer gestellt wird. Er kann erneuert werden.

Art. 135 Zurückbehalten von Waren

¹ Behält die Zollstelle Waren zurück, so verwahrt sie sie gegen Gebühr selbst oder gibt sie auf Kosten des Antragstellers einer Drittperson in Verwahrung.

² Sie teilt dem Antragsteller Name und Adresse des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers, eine genaue Beschreibung, die Menge sowie den Absender im Ausland der zurückbehaltenen Ware mit.

³ Steht schon vor Ablauf der Frist nach Artikel 86c Absatz 2 oder 3 des Gesetzes fest, dass der Antragsteller keine vorsorgliche Massnahme erwirken kann, so wird die Ware unverzüglich freigegeben.

Art. 136 Proben oder Muster

¹ Der Antragsteller kann während des Zurückbehaltens der Ware die Übergabe oder Zusendung von Proben oder Mustern zur Prüfung oder die Besichtigung der Ware beantragen. Anstelle von Proben oder Mustern kann die Zollverwaltung dem Antragsteller auch Fotografien der zurückbehaltenen Ware übergeben.

² Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion oder direkt bei der Zollstelle gestellt werden, welche die Ware zurückbehält.

Art. 137 Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen

¹ Die Zollverwaltung weist den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware gleichzeitig mit der Benachrichtigung nach Artikel 86c Absatz 1 des Gesetzes auf die Möglichkeit hin, einen begründeten Antrag auf Verweigerung der Entnahme von Proben oder Mustern zu stellen. Der Antrag muss innert einer nach den Umständen zumutbaren kurzen Frist gestellt werden.

² Gestattet die Zollverwaltung dem Antragsteller die Besichtigung der zurückbehaltenen Waren, nimmt sie bei der Festlegung des Zeitpunkts auf die Interessen des Antragstellers und des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers angemessen Rücksicht.

Art. 138 Aufbewahrung von Beweismitteln bei Vernichtung der Ware

¹ Die Zollverwaltung bewahrt die entnommenen Proben oder Muster während eines Jahres seit der Benachrichtigung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers nach Artikel 86c Absatz 1 des Gesetzes auf.

² Bei Kleinsendungen kann die Zollverwaltung anstelle der Entnahme von Proben oder Mustern Fotografien der vernichteten Ware erstellen, soweit damit der Zweck der Sicherung von Beweismitteln gewährleistet ist.

Art. 139 Gebühren

Die Gebühren für die Behandlung des Antrages auf Hilfeleistung, für die Entnahme von Proben oder Mustern, für die Vernichtung sowie für die Verwahrung zurückbehaltener Waren richten sich nach der Verordnung vom 4. April 2007¹³ über die Gebühren der Zollverwaltung.

Gliederungstitel vor Art. 140

Dreizehnter Titel: Schlussbestimmungen

Art. 140

¹ Das neue Recht gilt grundsätzlich auch für Anmeldungen, die am Tage des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieser Verordnung bereits hängig waren.

² Das Institut darf jedoch Eingaben, die am Tage des Inkrafttretens bereits eingereicht waren, nicht beanstanden, wenn sie den Vorschriften des alten Rechts genügen.

³ Mitteilungen des Instituts nach altem Recht, die am Tage des Inkrafttretens bereits versandt sind, und die darin angekündigten Rechtsfolgen bleiben bestehen.

¹³ SR 631.035

⁴ Vom Institut angesetzte Fristen, die am Tage des Inkrafttretens bereits laufen, bleiben unverändert.

⁵ Ein Bericht zum Stand der Technik (Art. 53–59) kann nur zu Anmeldungen beantragt werden, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens eingereicht werden.

⁶ Es werden nur Anmeldungen veröffentlicht, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens eingereicht werden.

⁷ Einspruch (Art. 73–87) kann nur eingereicht werden gegen Patenterteilungen nach neuem Recht.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...

Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Urheberrechtsverordnung vom 26. April 1993¹⁴

Art. 18 Bereich

Die Hilfeleistung der Zollverwaltung erstreckt sich auf das Verbringen ins und aus dem schweizerischen Zollgebiet von Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass ihre Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, sowie auf die Lagerung solcher Waren in einem offenen Zolllager, einem Lager für Massengüter oder einem Zollfreilager.

Art. 19 Abs. 1

¹ Die Berechtigten müssen den Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion stellen.

Art. 20 Abs. 2

² Sie teilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin Name und Adresse der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers, eine genaue Beschreibung, die Menge sowie den Absender im Ausland der zurückbehaltenen Ware mit.

Art. 20a Proben oder Muster

¹ Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann während des Zurückbehaltens der Ware die Übergabe oder Zusendung von Proben oder Mustern zur Prüfung oder die Besichtigung der Ware beantragen. Anstelle von Proben oder Mustern kann die Zollverwaltung dem Antragsteller oder der Antragstellerin auch Fotografien der zurückbehaltenen Ware übergeben.

² Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion oder direkt bei der Zollstelle gestellt werden, welche die Ware zurückbehält.

Art. 20b Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen

¹ Die Zollverwaltung weist die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware gleichzeitig mit der Benachrichtigung nach Artikel 77 Absatz 1 des Gesetzes auf die Möglichkeit

¹⁴ SR 231.11

hin, einen begründeten Antrag auf Verweigerung der Entnahme von Proben oder Mustern zu stellen. Der Antrag muss innert einer nach den Umständen zumutbaren kurzen Frist gestellt werden.

² Gestattet die Zollverwaltung dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Besichtigung der zurückbehaltenen Waren, nimmt sie bei der Festlegung des Zeitpunkts auf die Interessen des Antragstellers oder der Antragstellerin und der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers angemessene Rücksicht.

Art. 20c Aufbewahrung von Beweismitteln bei Vernichtung der Ware

¹ Die Zollverwaltung bewahrt die entnommenen Proben oder Muster während eines Jahres seit der Benachrichtigung der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin bzw. des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers nach Artikel 77 Absatz 1 des Gesetzes auf.

² Bei Kleinsendungen kann die Zollverwaltung anstelle der Entnahme von Proben oder Mustern Fotografien der vernichteten Ware erstellen, soweit damit der Zweck der Sicherung von Beweismitteln gewährleistet ist.

Art. 21

Die Gebühren für die Behandlung des Antrages auf Hilfeleistung, für die Entnahme von Proben oder Mustern, für die Vernichtung sowie für die Verwahrung zurückbehaltener Waren richten sich nach der Verordnung vom 4. April 2007¹⁵ über die Gebühren der Zollverwaltung.

2. Topographienverordnung vom 26. April 1993¹⁶

Art. 16 Bereich

Die Hilfeleistung der Zollverwaltung erstreckt sich auf das Verbringen ins und aus dem schweizerischen Zollgebiet von Halbleitererzeugnissen, bei denen der Verdacht besteht, dass ihre Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen verstösst, sowie auf die Lagerung solcher Halbleitererzeugnisse in einem offenen Zolllager, in einem Lager für Massengüter oder in einem Zollfreilager.

Art. 17 Abs. 1

¹ Die Berechtigten müssen den Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion stellen.

¹⁵ SR 631.035

¹⁶ SR 231.21

Art. 18 Abs. 2

² Sie teilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin Name und Adresse der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers, eine genaue Beschreibung, die Menge sowie den Absender im Ausland der zurückbehaltenen Halbleitererzeugnisse mit.

Art. 18a Proben oder Muster

¹ Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann während des Zurückbehaltens der Halbleitererzeugnisse die Übergabe oder Zusendung von Proben oder Mustern zur Prüfung oder die Besichtigung der Halbleitererzeugnisse beantragen. Anstelle von Proben oder Mustern kann die Zollverwaltung dem Antragsteller oder der Antragstellerin auch Fotografien der zurückbehaltenen Halbleitererzeugnisse übergeben.

² Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion oder direkt bei der Zollstelle gestellt werden, welche die Halbleitererzeugnisse zurückbehält.

Art. 18b Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen

¹ Die Zollverwaltung weist die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Halbleitererzeugnisse gleichzeitig mit der Benachrichtigung nach Artikel 77 Absatz 1 des BG vom 9. Oktober 1992¹⁷ über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte auf die Möglichkeit hin, einen begründeten Antrag auf Verweigerung der Entnahme von Proben oder Mustern zu stellen. Der Antrag muss innert einer nach den Umständen zumutbaren kurzen Frist gestellt werden.

² Gestattet die Zollverwaltung dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Besichtigung der zurückbehaltenen Halbleitererzeugnisse, nimmt sie bei der Festlegung des Zeitpunkts auf die Interessen des Antragstellers oder der Antragstellerin und der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers angemessen Rücksicht.

Art. 18c Aufbewahrung von Beweismitteln bei Vernichtung der Halbleitererzeugnisse

¹ Die Zollverwaltung bewahrt die entnommenen Proben oder Muster während eines Jahres seit der Benachrichtigung der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers nach Artikel 77 Absatz 1 des BG vom 9. Oktober 1992¹⁸ über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte auf.

² Bei Kleinsendungen kann die Zollverwaltung anstelle der Entnahme von Proben oder Mustern Fotografien der vernichteten Halbleitererzeugnisse erstellen, soweit damit der Zweck der Sicherung von Beweismitteln gewährleistet ist.

¹⁷ SR 631.035

¹⁸ SR 631.035

Art. 19

Die Gebühren für die Behandlung des Antrages auf Hilfeleistung, für die Entnahme von Proben oder Mustern, für die Vernichtung sowie für die Verwahrung zurückbehaltener Halbleitererzeugnisse richten sich nach der Verordnung vom 4. April 2007¹⁹ über die Gebühren der Zollverwaltung.

3. Markenschutzverordnung vom 23. Dezember 1992²⁰

Art. 54 Bereich

Die Hilfeleistung der Zollverwaltung erstreckt sich auf das Verbringen ins und aus dem schweizerischen Zollgebiet von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren sowie auf die Lagerung solcher Waren in einem offenen Zolllager, einem Lager für Massengüter oder einem Zollfreilager.

Art. 55 Abs. 1

¹ Der Berechtigte muss den Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion stellen.

Art. 56 Abs. 2

² Sie teilt dem Antragsteller Name und Adresse des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers, eine genaue Beschreibung, die Menge sowie den Absender im Ausland der zurückbehaltenen Ware mit.

Art. 56a Proben oder Muster

¹ Der Antragsteller kann während des Zurückbehaltens der Ware die Übergabe oder Zusendung von Proben oder Mustern zur Prüfung oder die Besichtigung der Ware beantragen. Anstelle von Proben oder Mustern kann die Zollverwaltung dem Antragsteller auch Fotografien der zurückbehaltenen Ware übergeben.

² Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion oder direkt bei der Zollstelle gestellt werden, welche die Ware zurückbehält.

Art. 56b Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen

¹ Die Zollverwaltung weist den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware gleichzeitig mit der Benachrichtigung nach Artikel 72 Absatz 1 MSchG auf die Möglichkeit hin, einen begründeten Antrag auf Verweigerung der Entnahme von Proben oder Mustern zu stellen. Der Antrag muss innert einer nach den Umständen zumutbaren kurzen Frist gestellt werden.

¹⁹ SR 231.1

²⁰ SR 232.111

² Gestattet die Zollverwaltung dem Antragsteller die Besichtigung der zurückbehaltenen Ware, nimmt sie bei der Festlegung des Zeitpunkts auf die Interessen des Antragstellers und des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers angemessen Rücksicht.

Art. 56c Aufbewahrung von Beweismitteln bei Vernichtung der Ware

¹ Die Zollverwaltung bewahrt die entnommenen Proben oder Muster während eines Jahres seit der Benachrichtigung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers nach Artikel 72 Absatz 1 MSchG auf.

² Bei Kleinsendungen kann die Zollverwaltung anstelle der Entnahme von Proben oder Mustern Fotografien der vernichteten Ware erstellen, soweit damit der Zweck der Sicherung von Beweismitteln gewährleistet ist.

Art. 57

Die Gebühren für die Behandlung des Antrages auf Hilfeleistung, für die Entnahme von Proben oder Mustern, für die Vernichtung sowie für die Verwahrung zurückbehaltener Waren richten sich nach der Verordnung vom 4. April 2007²¹ über die Gebühren der Zollverwaltung.

4. Designverordnung vom 8. März 2002²²

Art. 37 Bereich

Die Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung erstreckt sich auf:

- c. das Verbringen von widerrechtlich hergestellten Gegenständen ins oder aus dem schweizerischen Zollgebiet;
- d. die Lagerung solcher Gegenstände in einem offenen Zolllager, einem Lager für Massengüter oder einem Zollfreilager.

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Rechtsinhaberin oder Lizenznehmerin (Antragstellerin) muss den Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion stellen.

Art. 39 Abs. 2

² Sie teilt der Antragstellerin Name und Adresse der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers, eine genaue Beschreibung, die Menge sowie den Absender im Ausland der zurückbehaltenen Gegenstände mit.

²¹ SR 231.1

²² SR 232.121

Art. 39a Proben oder Muster

¹ Die Antragstellerin kann während des Zurückbehaltens der Gegenstände die Übergabe oder Zusendung von Proben oder Mustern zur Prüfung oder die Besichtigung der Gegenstände beantragen. Anstelle von Proben oder Mustern kann die Zollverwaltung der Antragstellerin auch Fotografien der zurückgehaltenen Gegenstände übergeben.

² Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion oder direkt bei der Zollstelle gestellt werden, welche die Gegenstände zurückbehält.

Art. 39b Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen

¹ Die Zollverwaltung weist die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände gleichzeitig mit der Benachrichtigung nach Artikel 48 Absatz 1 Designgesetz auf die Möglichkeit hin, einen begründeten Antrag auf Verweigerung der Entnahme von Proben oder Mustern zu stellen. Der Antrag muss innert einer nach den Umständen zumutbaren kurzen Frist gestellt werden.

² Gestattet die Zollverwaltung der Antragstellerin die Besichtigung der zurückgehaltenen Gegenstände, nimmt sie bei der Festlegung des Zeitpunkts auf die Interessen der Antragstellerin und der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers angemessen Rücksicht.

Art. 39c Aufbewahrung von Beweismitteln bei Vernichtung der Gegenstände

¹ Die Zollverwaltung bewahrt die entnommenen Proben oder Muster während eines Jahres seit der Benachrichtigung der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers nach Artikel 48 Absatz 1 Designgesetz auf.

² Bei Kleinsendungen kann die Zollverwaltung anstelle der Entnahme von Proben oder Mustern Fotografien der vernichteten Gegenstände erstellen, soweit damit der Zweck der Sicherung von Beweismitteln gewährleistet ist.

Art. 40

Die Gebühren für die Behandlung des Antrages auf Hilfeleistung, für die Entnahme von Proben oder Mustern, für die Vernichtung sowie für die Verwahrung zurückbehaltener Gegenstände richten sich nach der Verordnung vom 4. April 2007²³ über die Gebühren der Zollverwaltung.

²³ SR 231.1